Die Klausel „Kassa gegen Dokumente“ im deutschen Überseehandel.

Auszug aus einer Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Curt Ebstein
Referendar im Bezirk des Kammergerichts

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staats-
wissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schmidt-Rimpler

1928

Die Entwicklung des modernen Überseehandels hat zwangsläufig zum Ersatz der Ware durch die Warentraditionspapiere geführt. Diese Entwicklung hat ihre Parallele in dem Bestreben, allenthalben den Geldverkehr durch bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ersetzen. Der Hauptgrund für die Ersetzung der Ware durch die Warentraditionspapiere — den „warenlosen" Verkehr — liegt in der Sicherung des Verkäufers gegen das Risiko, das im Handel nach Übersee begründet ist: Der Verkäufer muß danach streben, Sicherheit für seine Kaufpreisforderung zu haben, sobald er größere Sachwerte aus Händen gibt. Er wird auch als wirtschaftlich rechnender Geschäftsmann es möglichst vermeiden, in fremden Ländern ohne hinreichende Rechtsgarantien Prozesse wegen seiner Warenforderungen führen zu müssen. Dieses Risiko hat seinen Grund in der Entfernung des Käufers vom Verkäufer. Der örtliche Zusammenhang zwischen beiden geht völlig verloren. Eine Erfüllung Zug um Zug Geld gegen Ware, wie sie vom Gesetze als das Normale angesehen wird, erscheint bei der Kompliziertheit der Handelstechnik im Großhandel, speziell im Export nach Übersee, als unmöglich, obwohl beide Vertragsteile das größte Interesse daran hätten. Gerade im Handel mit Massengütern ist der Verkäufer gezwungen, große Werte über See zu senden. Erhält er vor Versendung den Kaufpreis, wie es zu seiner Sicherung erforderlich wäre, so ist der Käufer in unbilliger Weise benachteiligt, denn er hat nun keine sachliche Gewähr dafür, daß vertragsmäßig oder daß überhaupt jemals geliefert wird.

Zum Ausgleich dieser widerstrebenden Interessen von Käufer und Verkäufer hat sich ein Vertragstypus herausge-

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

bildet, der dazu führen soll, den durch die Distanz verloren gegangenen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung, die Zug-um-Zug-Erfüllung, nach Möglichkeit wieder herzustellen. Dieser Vertragstypus findet seinen Ausdruck in der Klausel „Kassa gegen Dokumente". Durch die Klausel wird der Käufer verpflichtet, Zug um Zug gegen Andienung (Lieferung) der über vertragsmäßige Waren lautenden Konnossemente und Begleitpapiere (Versicherungspolice, Faktura, Zertifikat) Zahlung zu leisten.

Die dem Konnossement innewohnende Dispositionsfunktion ist es, die den Austausch von Wert und Gegenwert Zug um Zug ermöglicht. Deshalb wird die juristische Natur und wirtschaftliche Verwendung des Konnossements vorweg behandelt. Insbesondere wird untersucht, wie beschaffen Konnossemente und Begleitdokumente sein müssen, um als vertragsmäßig im Sinne der Klausel „Kassa gegen Dokumente" zu gelten. Anschließend hieran ist der Frage der Konnossementsteilscheine ein breiterer Raum gewidmet und festgestellt, welche Arten von Teilscheinen im Verhältnis von Verkäufer und Käufer das Konnossement ersetzen können.

Die Leistung des Käufers („Kassa") wird durch die Klausel inhaltlich nicht berührt: Er hat den Kaufpreis zu zahlen; ob bar oder bargeldlos richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen. P r i n z i p i e l l ändert die Klausel weder die Verpflichtung des Käufers noch die des Verkäufers; der Verkäufer hat gemäß § 433 BGB. die Ware zu liefern, der Käufer den Kaufpreis zu zahlen. Diesen Vertragspflichten fügt die Klausel noch die Pflicht des Verkäufers hinzu, vertragsmäßige Dokumente anzudienen, der wiederum die Pflicht des Käufers gegenübersteht, Zug um Zug gegen diese Zahlung zu leisten. Es findet demnach ein doppelter Austausch von Leistung und Gegenleistung statt: Kassa gegen Dokumente (Dokumentenschuld) und Kaufpreis gegen Ware (Warenschuld).

Sowohl für die Dokumentenschuld wie für die Warenschuld ergeben sich Zweifelsfragen betreffs Erfüllungsort und -zeit. Diese sowie die einschlägigen Fragen, die sich aus Unregelmäßigkeiten in der Erfüllung (Verzug, Unmöglichkeit, Mangel in Quantität oder Qualität) ergeben, sind im III. Teil der Arbeit ausführlich behandelt. Die Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegszeit haben dabei Berücksichtigung gefunden.

Die vorliegende Arbeit will die juristische Bedeutung der Klausel „Kassa gegen Dokumente" insbesondere dadurch erfassen, daß sie Ware, Dokumente und Geld auf ihrem Wege über See vom Verkäufer zum Käufer bezw. umgekehrt begleitet und deren Rechtsschicksale erörtert. Deshalb wird im Rahmen der Arbeit die Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch die Überseebanken, des Frachtverkehrs im Ablade- und Löschungshafen durch die Schiffsgesellschaften und das Seeversicherungsgeschäft mit behandelt. Es soll insofern ein gewisser juristischer Überblick über den deutschen Überseehandel gegeben werden.

Druck: B. Deuss, Berlin W 62, Lutherstraße 40